

II.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen I König, und Herr, in dem, mit des Königs in Pohlen M vorigen Jahres geschlossenem Frieden, unter anderm au errichtete Cartel, wegen reciproquer und mutuelier Auslie teurs von beyderseits Arméen und Troupen, in allen haben, und dannenhero die Nohtdurfft erfordert, daß s publiciret, und zu jedermanns Wißenschaafft gebracht w solches Dero General Major von Stosch hiermit bekant allergnädigstem Befehl, Sich hiernach zu achten, und so anvertrautem Regiment zu publiciren.

Signatum. Berlin, den 4ten Martii 1746.

gez.:

An den General Major von Stosch:
daß Se: Königl. Majtl. in dem, mit des Königs in Pohlen Majtl. geschlossenem neuerlichem Frieden, auch das in anno 1741. errichtete Cartel bestätigtet welches er bey dem Regiment zu publiciren.

In dorso:

Dem Königlichem Preußischem
General Major von der Cavallerie, und
Obristen über Einem Regiment Dra-
gouner, von Stosch, dieses zu erbrechen.
Insterburg.

III.

Post Scriptum.

Auch verhalten Seine Königliche Majestaet De von Stosch hiermit nicht, daß Sie allergnädigst resolvire sich hinkünftig der Unglückliche Vorfall ereugnen möcht es mag seyn, auf was Arth es wolle, sich selbst ums leb Körper alsdann nur gantz in der Stille, und ohne demse rendes wiederfahren zu lassen, begraben werden solle; So tem General Major, von Dero Entschließung hiermit Nach um hierunter das nötige bey dem Regiment zu veranlasse

Signatum. Berlin. den 4ten Martij 1746.

gez.:

An den General Major von Stosch:
Daß wenn hinkünftig ein Soldat sich selbst um das leben bringen sollte, dessen Körper gantz in der Stille und ohne infamie begraben werden solle.
